Beschluß-(Resolutions-) Antrag

der Abgeordneten Mag. Franz Karl (ÖVP) und Prof. Erika Stubenvoll (SPÖ), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 5. Mai 2000, betreffend Novellierung des Wiener Tanzschulgesetzes hinsichtlich Bestimmungen für behinderte Menschen

Der Nationalrat hat im Sommer den Art. 7 B-VG erweitert. Es wurden eine Anti-Diskriminierungsbestimmung sowie eine Staatzielbestimmung aufgenommen um bestehende Diskriminierungen behinderter Menschen in Bund, Ländern und Gemeinden zu beenden und Maßnahmen zur Gleichstellung zu setzen.

Im Rahmen der "Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertendiskriminierender Bestimmungen" im Bundeskanzleramt wurde der § 15 Tanzschulgesetz besprochen, der in Abs. 1 und 2 eine diskriminierende Ausnahmebestimmung enthält.

Das obgenannte Gesetz muß daher den Grundsätzen des neuen Artikel 7 B-VG angepaßt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Beschlußantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der amtsführende Stadtrat für Kultur wird ersucht, eine Novelle zum Wiener Tanzschulgesetz vorzulegen, die die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 und 2 für neu zu errichtende Tanzschulen aufhebt. Weiters sollten mittelfristig auch Überlegungen angestellt werden, wie schon bestehende Einrichtungen im Sinne der obgenannten Zielsetzungen adaptiert werden könnten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Herrn amtsführenden

Stadtrat für Kultur beantragt.